

Kreis Soest . Postfach 1752 . 59491 Soest

Recht

Gebäude Hoher Weg 1 - 3 . 59494 Soest

per E-Mail

Soest, **26.04.2023**

Bei Schriftwechsel und Fragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen

30.00.1709-30.14.11-47/2023

Ihre Mail vom 27. März 2023

Sehr

mit Mail vom 27. März 2023 stellten Sie folgende Anträge:

„Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW, UIG NRW, VIG

Guten Tag,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

- die für den 21. März versendete Notdienstbestellung (exemplarisch reicht eine)*
- die Notdienstvereinbarung, welche Verdi zu gesendet worden wurde*
- die alternative Notdienstvereinbarung, welche Verdi dem Kreis zu gesendet hat*
- die E-Mail, in welche der Geschäftsführung von Verdi wegen der Notdienstvereinbarung dem Sender um Rückruf gebeten hat ...“*

Entscheidung:

Ihre Anträge lehne ich nach § 5 Abs. 1 iVm. § 1; § 5 Abs. 1 S. 3 und § 7 Abs. 2 lit. c) Informations- und Freiheitsgesetz des Landes NRW (IFG NRW) ab.

Begründungen im Einzelnen:

- a) Antrag Nr. 1:
- die für den 21. März versendete Notdienstbestellung (exemplarisch reicht eine)

Den Antrag lehne ich nach § 5 Abs. 1 S. 1 iVm. § 1 IFG NRW ab.

2023-04-26 - IFG Antrag.docx

Kontoverbindung

IBAN DE05 4145 0075 0003 0000 23
BIC WELADED1SOS
Ust-ID DE 126 631 960

Eine Behörde kann nach § 5 Abs. 1 S. 1 iVm. § 1 IFG NRW nur vorhandenen Informationen zugänglich machen. Eine Notdienstbestellung für den 21.03.2023 liegt der Kreisverwaltung Soest nicht vor.

b) Antrag Nr. 2:

- die Notdienstvereinbarung, welche Verdi zu gesendet worden wurde

Ich lehne den Antrag nach § 5 Abs. 1 S. 3 IFG NRW ab.

Der Antrag muss nach § 5 Abs. 1 S. 3 IFG NRW hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist.

Der Antragsteller ist verpflichtet, seine begehrte Information möglichst genau gegenüber der Behörde mitzuteilen. Der Antrag muss hinreichend bestimmt sein und erkennen lassen, auf welche Information er gerichtet ist. (PdK NW A-16, IFG NRW, Stenzel, § 5, Ziffer 2.3)

Dem Antrag ist nicht zu entnehmen, welche Notdienstvereinbarung mit Bezeichnung eines konkreten Datums der Antragsteller begehrt. Ein sog. Ausforschungsantrag, mit dem sich der Antragsteller zunächst einen Überblick verschaffen kann, ist unzulässig (PdK NW A-16, IFG NRW, Stenzel, § 5, Ziffer 2.3).

c) Antrag Nr. 3:

- die alternative Notdienstvereinbarung, welche Verdi dem Kreis zu gesendet hat

Der Antrag ist nach § 5 Abs. 1 S. 3 IFG NRW abzulehnen.

Der Antrag muss nach § 5 Abs. 1 S. 3 IFG NRW hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist.

Der Antragsteller ist verpflichtet, seine begehrte Information möglichst genau gegenüber der Behörde mitzuteilen. Der Antrag muss hinreichend bestimmt sein und erkennen lassen, auf welche Information er gerichtet ist. (PdK NW A-16, IFG NRW, Stenzel, § 5, Ziffer 2.3)

Dem Antrag ist nicht zu entnehmen, welche alternative Notdienstvereinbarung mit Bezeichnung eines konkreten Datums der Antragsteller begehrt. Ein sog. Ausforschungsantrag, mit dem sich der Antragsteller zunächst einen Überblick verschaffen kann, ist unzulässig (PdK NW A-16, IFG NRW, Stenzel, § 5, Ziffer 2.3).

d) Antrag Nr. 4:

- die E-Mail, in welche der Geschäftsführung von Verdi wegen der Notdienstvereinbarung dem Sender um Rückruf gebeten hat

Ich lehne den Antrag nach § 7 Abs. 2 lit. c) IFG NRW ab.

Der Antrag ist nach § 7 Abs. 2 lit. c) IFG NRW abzulehnen, wenn es sich um Informationen handelt, die ausschließlich Bestandteil von Vorentwürfen und Notizen sind, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen und alsbald vernichtet werden.

Vorentwürfe und Notizen sind Unterlagen, die weder während noch nach Abschluss des Verfahrens Bestandteil des Vorgangs werden. Auf die Kenntnis der Unterlagen kann die Behörde für ihre weitere Tätigkeit verzichten (PdK NW A-16, IFG NRW, Stenzel, § 7, Ziffer 5).

Die Kenntnis über eine Mail mit einer Rückrufbitte ist für eine Behörde entbehrlich und wird nach Abschluss des Verfahrens kein Bestandteil des Vorgangs.

Ich weise Sie darauf hin, dass Sie nach § 13 Abs. 2 IFG NRW das Recht haben, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als Beauftragte oder Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen.

Ihre Rechte:

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid bekannt gegeben wurde
- beim Verwaltungsgericht Arnsberg

erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

